



OSTALBKREIS

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

des

Ostalbkreises

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Joachim Bläse
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
(nachfolgend auch: Landkreis)

an die

**Zentrum für nachhaltige Energieversorgung,
Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gGmbH (ZEKK)**

vertreten durch ihre Geschäftsführerin Anja Bittner,
Alte Ulmer Str. 2, 89522 Heidenheim an der Brenz
(nachfolgend auch: Gesellschaft)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Ostalbkreis und der Landkreis Heidenheim sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört nach der Auffassung des Landkreises auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Förderung des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Es handelt sich bei diesen freiwilligen kommunalen Aufgaben um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgaben beabsichtigen der Ostalbkreis und der Landkreis Heidenheim in einer strategischen Partnerschaft zusammenzuarbeiten. Der Landkreis Heidenheim hat zur Erfüllung dieser Aufgaben bereits eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) gegründet. Die gGmbH nennt sich Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gGmbH mit Sitz in Heidenheim an der Brenz (ZEKK). Der Ostalbkreis hat diese Aufgaben bisher durch die Kooperation mit dem Verein Energiekompetenz Ostalb e.V., dessen Trägerschaft der Landkreis inklusive Personalabstellung übernommen hat, erbracht. Beide Landkreise streben eine tragfähige, langfristige und rechtssichere Organisationsstruktur an. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ostalbkreis an der bestehenden ZEKK beteiligt, um diese Aufgaben künftig gemeinschaftlich mit dem Landkreis Heidenheim über die Gesellschaft wahrzunehmen.

Der Ostalbkreis beauftragt die ZEKK im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im öffentlichen Interesse an der Leistung bzw. mit öffentlicher Zweckausrichtung und defizitärem Charakter erbracht werden.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energie-, Umwelt- und Klimaschutzberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt bei der interkommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz, schafft (Weiter-) Bildungsangebote und unterstützt bei der Durchführung von (geförderten) Projekten. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die in der Präambel beschriebenen Ziele und Belange des Klima-, Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner im Ostalbkreis und im Landkreis Heidenheim nachhaltig zu sichern und zu erhalten.
- (2) Der Landkreis sieht die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten grundsätzlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts an. Die Gesellschaft trägt auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung der in der Präambel und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziele im Interesse der Allgemeinheit bei.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1:
 - a) neutrale Beratung von Privatpersonen, Kommunen (inkl. des Landkreises Heidenheim und des Ostalbkreises), Unternehmen, Vereinen und Verbänden insbesondere über Handlungsmöglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes, zu Energieeinsparpotentialen und zur Energieeffizienz, zu erneuerbaren Energien, zur Wärmewende sowie zu Fördermöglichkeiten;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz,
 - c) die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln und dem Voranbringen der Energie- und Wärmewende,
 - d) Informationsvermittlung, Schulungen und Fortbildungen von interessierten Personengruppen, Multiplikatoren und Mandatsträgern zu den Themen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen,

- e) die Durchführung von Unterrichtseinheiten, Workshops und Projekttagen an Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Thema Energie und Klimaschutz,
 - f) die Begleitung von Projekten insbesondere von Kommunen zur klimaneutralen Kommunalverwaltung, zur Klimafolgenanpassung und zur nachhaltigen Energieversorgung,
 - g) die Unterstützung der Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung,
 - h) Information und Beratung von Kommunen zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Fördermittelanträgen,
 - i) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die zum Klimaschutz beitragen und Aufbau eines Qualitätsnetzwerkes für nachhaltiges Bauen,
 - j) Betätigung auf verwandten Gebieten und Betrieb von Geschäften im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehen,
 - k) Erledigung aller mit den unter den Buchstaben a) bis j) zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie die Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die unter Buchstaben a) bis j) genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (2) Daneben erbringt die Gesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
- a) Durchführung von kostenpflichtigen Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen,
 - b) über die Impulsberatung nach Abs. 1 lit. a) hinausgehende Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für private, kommunale und gewerbliche Kunden.
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Gesellschaft ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (4) Gemäß Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen die Gesellschaft betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts, d.h. die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Gesellschaft Ausgleichsleistungen in Form von unterjährigen Betriebskostenzuschüssen und Verlustausgleichszahlungen. Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für

die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe des von dem Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Die von dem Landkreis zu gewährenden Ausgleichsleistungen sind auf einen Betrag von höchstens EUR 15 Mio. pro Jahr beschränkt. Maßgeblich ist insoweit der Durchschnitt der Jahresbeträge der für den gesamten Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Gesellschafter werden im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über die variable Einlage beschließen. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite/Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (7) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses und des Testats des Wirtschaftsprüfers; die Jahresabschlussprüfung hat sich auch auf diese Sachverhalte zu erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landkreis unverzüglich nach seiner Erstellung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Ausgleichsleistungen, so fordert der Landkreis die Gesellschaft zur Rückzahlung der überhöhten Ausgleichsleistungen auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 Prozent, so darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von der für dieses Prüfungsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Geltungsdauer, Anpassung

Die Beauftragung der Gesellschaft mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben ist befristet auf 10 Jahre ab Beginn der Betrauung. Die Betrauung kann durch Beschlüsse der kommunalen Gremien jederzeit geändert oder widerrufen werden. Der Landkreis wird im Fall von gesetzlichen Änderungen den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Vertrauensschutz der Gesellschaft auf den Fortbestand dieses Betrauungsaktes besteht nicht.

§ 6
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Ostalbkreises hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse
Landrat